Betriebsbereites Mitsichführen eines Smartphones mit einer sog. Blitzer-App ist eine Ordnungswidrigkeit

Nicht selten kommt es im Straßenverkehr vor, dass die einzuhaltende Geschwindigkeit überschritten wird und es im Anschluss zum Ordnungswidrigkeiten Verfahren kommt, die oftmals zu einer Eintragung im Fahrerlaubnisregister führen. Dem versuchen Autofahrer dadurch zu entgehen, dass sie auf ihren Smartphones sog. Blitzer-Apps herunterladen, die vor Verkehrsüberwachungsgeräten warnen. Dies ist allerdings verboten nach § 23 Abs. 1b StVO.

Das OLG Rostock hat nun entschieden, dass der Verbotstatbestand der vorgezeichneten Bestimmung erfüllt ist, wenn ein Fahrzeugführer während der Fahrt ein Mobiltelefon betriebsbereit mit sich führt, auf dem eine sog. Blitzer-App installiert und während der Fahrt aufgerufen ist. In dem Fall des OLG's hatte ein Betroffener als Fahrzeugführer sein Smartphone in einer Halterung an der Windschutzscheibe angebracht. Darauf war eine sog. Blitzer-App aktiviert, die bei Annäherung an ein Verkehrsüberwachungsgebiet einen Alarm auslöst.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1b S. 1 StVO verurteilt. Die eingelegte Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des OLG Rostock handelt es sich bei dem von dem Fahrzeugführer während der Fahrt eingeschalteten, in einer Halterung an der Windschutzscheibe befestigten und mit der aufgerufenen Blitzer-App betriebenes Mobiltelefon um ein Gerät im Sinne des § 23 Abs. 1b S. 1 StVO. Genau so entschieden hat das OLG Zelle.

Der Wortlaut von § 23 Abs. 1b StVO lasse es offen, ob ein technisches gerät nur dann dafür bestimmt sei, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören, wenn dies bereits von seiner Konstruktion her so vorgegeben ist. Die grammatikalische Auslegung der Vorschrift ermögliche ohne weiteres auch die weitergehende Interpretation, dass der Anwendungszweck eines technischen Gerätes, das zur Bewältigung verschiedener Aufgaben geeignet ist, durch den Anwender mit dessen konkreten Einsatz im Einzelfall genau dafür bestimmt wird.

Allerdings wird es im Verfahren wegen des Vorwurfes des Verstoßes gegen § 23 Abs. 1b StVO häufig zu Nachessproblemen kommen. Es muss nämlich nachgewiesen werden, dass zum fraglichen Zeitpunkt die Blitzer-App auch tatsächlich benutzt wurde. An der Stelle wird man daher nicht ohne Beweisaufnahme auskommen. Gegebenenfalls müssen die feststellenden Polizeibeamten in diesem Fall als Zeugen vernommen werden.

Sollten diese allerdings bestätigen können, dass zum fraglichen Zeitpunkt, auf dem sich in betrieb befindenden Mobiltelefon die Blitzer-App aktiv aufgerufen gewesen sei, gibt es kein Entrinnen.